

Benutzungsordnung der Stadt Ladenburg für die Kindertagesstätte „Römernest“

In der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 15.02.2023 die folgende Benutzungsordnung für die städtische Kindertagesstätte "Römernest" beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für den Betrieb der Kindertagesstätte der Stadt Ladenburg.
- (2) Das Betreuungsangebot umfasst die Betreuung in Ganztagsgruppen und Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht sowie die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

§ 2 Zweck der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.

Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein Entgelt erhoben (§ 10).

§ 3 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die städtische Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Aufnahmevermerkung und den Aufnahmevertrag begründet. Die Benutzungsordnung und die Entgelttabelle in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile des privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Im Aufnahmeantrag haben die Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Einrichtung verbindlich zu erklären, ob eine Ganztags- oder eine Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten beantragt wird.
- (2) Für die Vergabe von Ganztagsbetreuungsplätzen ist das ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 eingeführte Punktesystem maßgeblich.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazität.

- (4) Sofern besondere Umstände es erfordern und die personelle und räumliche Kapazität es zulassen, kann die Leitung der Kindertagesstätte Kinder auch zur kurzzeitigen Betreuung aufnehmen.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (6) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet i. d. R. die Leitung der Kindertagesstätte, in Zweifelsfällen der Bürgermeister.
- (7) Auswärtige Kinder werden nur dann berücksichtigt, wenn freie Plätze in der Einrichtung nicht von Kindern mit Hauptwohnsitz in Ladenburg beansprucht werden.
- (8) Die Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigte/n erfolgt schriftlich.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Der/die Sorgeberechtigte/n kann/können den Betreuungsvertrag grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum 28./29.02. oder zum 31.08. des Kindergartenjahres kündigen. Ausnahmsweise ist eine vorzeitige Vertragsauflösung/-änderung im laufenden Kindergartenjahr bei Vorliegen folgender Voraussetzungen und unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich:

- a) Wegzug des/der Sorgeberechtigten,
 - b) unbilliger Härte.
- (2) Insbesondere bei
 - a) nachträglicher Feststellung von Gründen gemäß § 3 Abs. 5, letzter Satzteil,
 - b) unentschuldigtem Fernbleiben in zwei zusammenhängenden Wochen und mehr,
 - c) einer notwendigen besonderen Betreuung des Kindes, die die fachlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt,
 - d) Zahlungsrückständen in Höhe von 2 Monatsentgelten und mehrkann auch der Träger den Betreuungsvertrag vorzeitig kündigen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht und sind für alle Benutzer verbindlich. Es wird erwartet, dass die Kinder regelmäßig und pünktlich die Betreuungseinrichtung besuchen.
- (2) Der/die Sorgeberechtigte/n verpflichtet/n sich, die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte zu schicken bzw. zu bringen und zu den Schlusszeiten pünktlich abzuholen.
- (3) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Schließungszeiten, z. B. wegen Personalversammlungen, Fortbildungen, Betriebsausflug, bleiben vorbehalten.
- (4) Die Kindertagesstätte kann in Ausnahmefällen, z. B. bei ansteckenden Krankheiten oder Erkrankungen, vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Haftung und Aufsicht

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen wie z.B. Spielzeug, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, übernimmt der Träger grundsätzlich keine Haftung. Dies trifft nicht zu bei Schäden, die während des Aufenthaltes in der Einrichtung entstehen und auf schuldhaftes Verhalten (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte zurückzuführen sind. Es wird empfohlen, die Bekleidung und Gebrauchsgegenstände vorsorglich mit Namensschildern zu versehen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte in der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen, bzw. durch Übergabe des Kindes an die abholende Person.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Nachhauseweg obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung gegenüber der Kindertagesstättenleitung abgegeben haben. Dasselbe gilt, wenn das Kind von anderen Personen als den Sorgeberechtigten abgeholt werden soll.

§ 7 Verhalten bei Krankheit

- (1) Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Die Betreuung der Kinder schließt nicht die Verabreichung von Tabletten oder sonstiger Arznei ein. Ausnahmefälle müssen mit der Einrichtungsleitung gesondert besprochen und ggf. vereinbart werden.
- (3) Gemäß dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist im Fall von besonders ansteckenden

Krankheiten beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind gesund ist.

- (4) Bei Erkrankung oder Abwesenheit ist das Kind unverzüglich zu entschuldigen.
- (5) Bei ansteckenden Krankheiten von Personen, die gemeinsam mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen; das Kind darf in einem solchen Fall für die Dauer der Ansteckungsgefahr die Kindertagesstätte nicht besuchen.

§ 8

Versicherung gegen Unfallschäden

- (1) Mit der Aufnahme sind die Kinder in der Kindertagesstätte während der Dauer der Aufnahme in der Einrichtung gesetzlich gegen Unfallschäden wie folgt versichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause (Hin- und Rückweg),
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte und deren Außengelände
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte durch eigene Fachkräfte außerhalb der Einrichtung
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Hinweg zur oder dem Rückweg von der Kindertagesstätte ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 9

Mittagessen und Getränkegeld

- (1) In der Kindertagesstätte wird ein Mittagessen angeboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Pauschalbetrag erhoben, unabhängig davon wie oft das Mittagessensangebot tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Kinder in der Ganztagsbetreuung verbindlich. Für die Kinder in der Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten ist die Teilnahme am Mittagessen optional. Die Teilnahme ist in diesem Fall immer zu Beginn des Kindergartenjahres (01.09.) oder zur Mitte des Kindergartenjahres (28./29.02.) verbindlich anzumelden bzw. mit einer 4-wöchigen Frist zu kündigen.
- (4) Für die bereitgestellten Getränke wird ein monatliches Getränkegeld erhoben.
- (5) Die Höhe des Pauschalbetrags für das Mittagessen und das Getränkegeld richten sich nach der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Ladenburg beschlossenen Beitragstabelle.

§ 10

Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kindertagesstätte (§ 1) wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt ist für das gesamte Kindergartenjahr – jeweils in Monatsbeträgen ab Beginn und vollständig bis zum Ende – zu bezahlen. Es ist monatlich im Voraus, spätestens am 5. Tag des

laufenden Monats zur Zahlung auf ein Konto der Stadt Ladenburg fällig, unabhängig davon, wie oft das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.

- (2) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Ladenburg beschlossenen Beitragstabelle. Die Beitragstabelle ist auf der Homepage der Stadt Ladenburg veröffentlicht und den Aufnahmeunterlagen der Kindertagesstätte beigelegt.
- (3) Beim einkommensabhängigen Betreuungsentgelt wird durch Selbsteinschätzung der Sorgeberechtigten das maßgebliche Einkommen ermittelt. Der Träger behält sich vor, die Einschätzung stichprobenartig zu überprüfen und bei Verdacht von falschen Angaben eine genaue Einkommensermittlung vorzunehmen. Bei unvollständigen Angaben oder bei Nichtvorlage der Einschätzung wird das Betreuungsentgelt nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.
- (4) Treten im Laufe des Kindergartenjahres Veränderungen ein, die einen anderen Entgeltsatz zur Folge haben, ist dies durch die Familie der Einrichtung mitzuteilen. Die Entgeltpassung gilt erstmals für den darauffolgenden Monat, in dem die Änderung vollständig wirkt und dem Träger bekannt gegeben wird.
- (5) Bei Neueintritt in die Einrichtung ab dem 15. eines Monats oder wenn die Einrichtung erst ab dem 15. eines Monats zur Verfügung steht, ist lediglich das hälftige Monatsentgelt zu zahlen. Dies gilt auch bei Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung.
- (6) Werden Betreuungsentgelte gestundet oder liegt Zahlungsverzug vor, sind die üblichen Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen zu berechnen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Finanzverwaltung.
- (7) Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung der Benutzer an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist es auch während der Ferien- und Schließungszeiten sowie grundsätzlich bei längerem Fehlen eines Kindes in voller Höhe zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (8) Gerichtsstand für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist Weinheim.

§ 11 Elternbeiräte

Für die Elternvertretung gelten die Regelungen des Kindergartengesetzes und die hierzu vom Land Baden-Württemberg erlassenen Richtlinien in den derzeit geltenden Fassungen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt in dieser Fassung am 01.04.2023 in Kraft.

Ladenburg, den 15.02.2023


Stefan Schmutz
Bürgermeister

